

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Gottmadingen am 19. Juli 2016 die nachfolgende Satzung erlassen:

## **Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des „ÖPNV-Konzept Bahnhof Gottmadingen“ in Gottmadingen**

Aufgrund § 25 Baugesetzbuch (BauGB), i. V. mit § 4 Gemeindeordnung (GemO), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen am 19. Juli 2016 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB beschlossen.

### **1. Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Gemeinde Gottmadingen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich des „ÖPNV-Konzept Bahnhof Gottmadingen“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt zwischen dem Bahnsteig der Bahnlinie Singen – Schaffhausen und der Johann-Georg-Fahrstraße, der Hilzinger Straße und dem Fachmarktzentrum Stegleacker und ergibt sich aus dem beigefügten Abgrenzungsplan vom 23. Juni 2016, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann diese Satzung beim Rathaus Gottmadingen, Bauamt, Johann-Georg-Fahr-Straße 10, 78244 Gottmadingen während der üblichen Dienststunden, also

Montag und Dienstag	von 8:15 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr,
Mittwoch	von 8:15 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 8:15 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie
Freitag	von 8:15 bis 12:00 Uhr

einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener

Verfahrensvorschriften zustande gekommen sein, gelten diese ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder wenn
2. der Bürgermeister den Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gemäß vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gottmadingen, 20. Juli 2016

Dr. Michael Klinger  
Bürgermeister

# Abgrenzungsplan „ÖPNV-Konzept Bahnhof Gottmadingen“ vom 23. Juni 2016

